

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planänderung vor Fertigstellung des mit Beschluss der Regierung von Mittelfranken vom 02.02.2016 (Gz. 32-4354-9-46-195) planfestgestellten Vorhabens auf Erweiterung des Güterverkehrszentrums Hof am ehemaligen Güterbahnhof Hof durch die Container Terminal Hof GmbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 06.04.2022 Gz. RMF-SG32-4354-9-183**

Die CTH - Container Terminal Hof GmbH mit Sitz in Döhlau beabsichtigt die Planänderung vor Fertigstellung des mit Beschluss der Regierung von Mittelfranken vom 02.02.2016 (Gz. 32-4354-9-46-195) planfestgestellten Vorhabens auf Erweiterung des Güterverkehrszentrums Hof am ehemaligen Güterbahnhof Hof und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken einen Antrag auf eisenbahnrechtliche Zulassung gestellt.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Das planfestgestellte Verwaltungsgebäude mit einer Grundfläche von ca. 379,90 m<sup>2</sup> wird auf eine Grundfläche von ca. 270,80 m<sup>2</sup> reduziert und räumlich geringfügig in den Westen verschoben. Die PKW-Stellplatzfläche am Verwaltungsgebäude wird vergrößert und sieht künftig 34 statt 12 PKW-Stellplätze vor. Neben dem Verwaltungsgebäude wird auf einer Grundfläche von 45 m<sup>2</sup> eine Trafostation errichtet;
- Das Flurstück mit der Flur-Nummer 2496/54, Gemarkung Hof, ehemaliger Standort des Zollamtes, wird in das Güterverkehrszentrum einbezogen und als Verkehrsfläche zur verbesserten Umfahrung des Geländes sowie als Stellplatzfläche ausgestaltet;
- Der Achsenabstand der Bahngleise 228 und 229 wird von 4,50 Meter auf 4,70 Meter vergrößert;
- Der Bereich der Terminaleinfahrt im Anschluss an die Erschließungsstraße erfährt eine präzisierende Anpassung. In der Zufahrt wird eine automatische Abfertigungsanlage (OCR) für einfahrende LKW nebst Containern integriert. Zwischen dem Gelände des Terminals und der Erschließungsstraße wird ein geringfügiger Höhenunterschied durch Anlage eines Grünstreifens aufgefangen;
- Im Bereich außerhalb der Krananlage, also im Bereich nördlich der Zufahrtsstraße und südlich des Krans soll die Containerstapelung – gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.02.2016 (3-fach) – 1 über 4 (4-fach) vorgenommen werden;
- Es wird die „Soft-Landing“-Technologie als lärmgeminderte Portalkran-Container-Absetztechnik implementiert.

Für das beschriebene Änderungsvorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Mit dem Bauvorhaben ist ein Flächenbedarf von 1.480 m<sup>2</sup> verbunden, ohne dass damit eine zusätzliche Versiegelung einhergehen soll. Es ergeben sich an keinem der Immissionsorte

gegenüber der Planfeststellung vom 02.02.2016 erhöhte Beurteilungspegel. Demnach resultieren zur Tageszeit an etwa der Hälfte der Immissionsorte gegenüber der Planfeststellung vom 02.02.2016 um rund 1 dB (A) niedrigere, an allen anderen Immissionsorten gleichbleibende Beurteilungspegel. Für den Nachtbetrieb ergeben sich gegenüber der Planfeststellung vom 02.02.2016 an nahezu allen Immissionsorten um 1 dB(A) bis 2 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel. Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 06.04.2022

gez.

Fertl  
Oberregierungsrat